

Aus der VSA-Region Zentralschweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **54 (1983)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue obligatorische Unfallversicherung

Am 1. Januar 1984 tritt das neue Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft. Dieses Gesetz bezweckt die obligatorische Unfallversicherung aller Arbeitnehmer, gleich wie bei der SUVA. Für die der SUVA unterstellten Betriebe ändert sich daher grundsätzlich nichts. Unsere Information richtet sich in erster Linie an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausserhalb des SUVA-Bereiches.

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert werden müssen alle Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern, ob sie voll oder nur zeitweise beschäftigt werden; also zum Beispiel auch die Heimarbeiter oder Praktikanten. Die Versicherungspflicht obliegt in jedem Fall dem Arbeitgeber.

Freiwillig versichern können sich Selbständigerwerbende und ihre mitarbeitenden, erwerbstätigen Familienmitglieder, sofern diese einen angemessenen Barlohn beziehen.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie endet mit dem Ablauf des 30. Tages, nach dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat. Es besteht aber die Möglichkeit, die Versicherung durch besondere Abrede um weitere 180 Tage zu verlängern.

Was ist versichert?

Heilungskosten

- ambulante Behandlung (Arzt, Arznei, Analysen, Therapien, Kuren);
- Spitalaufenthalte in allgemeinen Abteilungen (Behandlung, Pflege, Unterkunft);
- Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (zum Beispiel Prothesen);
- notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten;
- Bestattungskosten bis zum Siebenfachen des versicherten Tagesverdienstes.

Taggeld

80 Prozent des versicherten Verdienstes, im Maximum aber 80 Prozent von Fr. 69 600.- pro Jahr; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.

Invalidenrente

Bei voller Invalidität erhält der Versicherte eine Rente von 80 Prozent des versicherten Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Integritätsentschädigung

Der Versicherte hat zusätzlich Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung steht weiter jedem zu, der aufgrund seiner Invalidität nicht mehr in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu erledigen oder zur persönlichen Überwachung eine Drittperson benötigt.

Hinterlassenenrente

Für Witwen und Witwer, Halbweisen, Vollweisen und geschiedene Ehegatten.

Wer bezahlt die Prämien?

Die Versicherungsprämien für Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen voll zulasten des Arbeitgebers.

Prämien für Nichtberufsunfälle und für freiwillige Versicherungen werden dem Arbeitnehmer belastet. Vorbehalten bleiben anders lautende, für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen, zum Beispiel nach Gesamtarbeitsvertrag u.a.

Empfehlenswerte Zusatzversicherungen

Zur Heilungskostenversicherung:

- Volle Kostendeckung für halbprivate/private Abteilungen öffentlicher Spitäler oder Privatkliniken.

Zur Taggeldversicherung:

- 100 Prozent des Lohnes für die zwei UVG-Karenztage nach dem Unfalltag.
- 20 Prozent des Lohnes vom 3. Tag nach dem Unfall an den übersteigenden Teil des höchstversicherbaren Lohnes, das heisst über Fr. 69 600.- Jahresverdienst hinaus.

Bei Invalidität und Tod:

- Die Krankenkassen bieten die Möglichkeit, Unfalltod- und Unfallinvaliditäts-Kapitalversicherungen mit frei wählbaren Versicherungssummen abzuschliessen.

Welche Vorteile bieten die Krankenkassen?

Personen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, haben die Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten. Die vom Bund anerkannten Krankenkassen garantieren ihren UVG-Versicherten auf Wunsch einen solchen Übertritt in die Einzelver-

sicherung und die lebenslängliche Weiterversicherung der Unfallheilungskosten und eines angemessenen Unfallgeldes.

Mit dem Abschluss sowohl der Krankenpflege- als auch der obligatorischen Unfallversicherung bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse werden Versicherungslücken und kostspielige Doppelversicherungen vermieden.

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen

Aus der VSA-Region Zentralschweiz

Die Zukunft der Sonderschule **Hagendorn (ZG)** ist nach langjährigem Hin und Her noch nicht sichergestellt. Jedenfalls wurde die Zuger Regierung erneut über die Zukunftsaussichten der bestehenden zugerischen Sonderschulen Hagendorn bei Cham sowie derjenigen in Zug und Unterägeri befragt. Man «befürchtet», dass es für alle drei Schulen zu wenige Schüler geben wird.

In **Eich (LU)** wurde das Erholungshaus «Seematt» eingeweiht. Die «Seematt» ist eine Ferien- und Erholungsstätte für Betagte und konnte dank einer Stiftung der 1977 verstorbenen Clara Danner realisiert werden. 31 vorübergehende Gäste finden in 25 Einer- sowie 3 Doppelzimmern Unterkunft.

In **Cham (ZG)** erstellte die Gemeinnützige Baugenossenschaft 29 Alterswohnungen, die per 1. Oktober dieses Jahres zum Bezuge bereit stehen werden, und von denen 26 schon fest vermietet sind.

Die Vertreter der 13 Gemeinden des Hitzkirchertales wohnten dem ersten Spatenstich zum Bau ihres neuen Alterswohnheimes in **Hitzkirch (LU)** bei. Das Heim wird insgesamt 60 Betten, davon dreizehn für leichtpflegebedürftige Patienten haben. Man hofft auf die Eröffnung im Sommer 1985.

Einer umfassenden Erweiterung und Sanierung wird gegenwärtig das Urner Altersheim im **Flüelen (UR)** - es bietet rund fünfzig Pensionären Platz - unterzogen.

Gerüchte wollten wissen, dass das Kinderheim St. Josef in **Unterägeri (ZG)** geschlossen würde. Der Bürgerrat als Besitzer legt Wert darauf, mitzuteilen, dass sich zurzeit mehr als 20 Kinder als Vollpensionäre oder sogenannte Tageskinder im Heim befinden, und dass an eine Schliessung nicht gedacht wird.

Joachim Eder, Zug

*Enthaltsamkeit ist das Vergnügen
An Sachen, welche wir nicht kriegen.
Drum lebe mässig, lebe klug,
Wer nichts gebraucht, der hat genug.*

Wilhelm Busch